

# **Regierungsratsbeschluss**

vom 24. März 2009

Nr. 2009/510

KR.Nr. A 176/2008 (FD)

## **Auftrag Ratsleitung: Verfahren zur Genehmigung von Demissionen (10.12.2008)**

### **Stellungnahme des Regierungsrates**

---

#### **1. Vorstosstext**

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf zu einer Ergänzung des Staatspersonalgesetzes zu unterbreiten, mit welcher ein Verfahren zur Einreichung, Entgegennahme und Genehmigung von Demissionen von Beamten definiert wird.

#### **2. Begründung**

Wer vom Kantonsrat in eine Funktion gewählt wird, ist gemäss Staatspersonalgesetz Beamter. Beamte können aber, da sie auf Amtsperiode fest gewählt sind, nicht wie Angestellte kündigen, sondern sie haben eine Demission einzureichen. Anders als Kündigungen, sind Demissionen genehmigungsbedürftig, d.h. sie werden erst wirksam, wenn sie von der zuständigen Behörde angenommen und bewilligt worden sind: «Die Beamten und Beamtinnen können auf ihr Gesuch hin während der Amtsperiode aus dem Dienstverhältnis entlassen werden. Die Demissionsfrist beträgt drei Monate» (§ 26 Abs. 1 StPG). Das geltende Staatspersonalgesetz unterscheidet zwischen Wahl- und Anstellungsbehörde, denen unterschiedliche Aufgaben zukommen. Der Kantonsrat wird als Wahlbehörde für gewisse Beamtungen bezeichnet; der Regierungsrat wird generell – auch in Fällen, in denen der Kantonsrat Wahlbehörde ist – und die Gerichtsverwaltungscommission nach Massgabe des Gerichtsorganisationsgesetzes als Anstellungsbehörde bestimmt. Das Staatspersonalgesetz weist die Genehmigung von Demissionen aber keiner Behörde ausdrücklich zu.

In der bisherigen Praxis haben vom Kantonsrat gewählte Beamte in der Regel ihre Demission beim Kantonsrat eingereicht, worauf formlos das Verfahren zur Wahl eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin eingeleitet wurde. Eine formelle Genehmigung von Demissionen, verbunden mit der Prüfung, ob die Demission überhaupt angenommen werden kann, hat es aber nicht gegeben. Das funktioniert nur solange gut, als es keine Gründe gibt, eine Demission abzulehnen oder auf einen anderen als den gewünschten Zeitpunkt zu genehmigen, z.B. weil ein Mandatsträger eine angefangene Aufgabe noch zuende führen soll. Deshalb ist es erforderlich, ein formelles Genehmigungsverfahren zu definieren, welches von einer Stelle geführt werden muss, die einerseits über genügend Sachkenntnis verfügt, um inhaltlich ein Demissionsbegehren zu beurteilen, und welche andererseits auch in der Lage ist, innert nützlicher Frist einen Entscheid über die Genehmigung der Demission zu treffen. Mangels gesetzlicher Regelung, wäre vermutlich der Kantonsrat als Wahlbehörde selber für solche Entscheide zuständig, was aber nicht zweckmässig ist. Abgesehen davon, dass es aufgrund der Besonderheiten des Milizsystems wahrscheinlich nur in seltenen Fällen überhaupt möglich wäre, einen Kantonsratsbeschluss innert nützlicher Frist zu erwirken (Vorbereitung von Bericht und Antrag, Vorberatung in ei-

ner Kommission und in den Fraktionen, Beratung im Kantonsrat), muss festgestellt werden, dass der Kantonsrat als relativ grosses und heterogen zusammengesetztes Gremium nicht geeignet erscheint, solche Entscheide zu treffen, zumal er mangels Sachkenntnis kaum in der Lage ist, Gründe für und gegen eine Genehmigung abzuwägen.

Wir könnten uns vorstellen, dass z.B. die Ratsleitung zuständig erklärt würde, die Demission des Ratssekretärs oder der Ratssekretärin zu genehmigen; der Regierungsrat diejenigen des Staatsschreibers oder der Staatsschreiberin, des oder der Datenschutzbeauftragten, des Chefs oder der Chefin des Amtes für Finanzen und der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen; die Gerichtsverwaltungskommission diejenigen der Richter und Richterinnen. So wäre eine gewisse sachliche und organisatorische Nähe zwischen Genehmigungsbehörde und Demissionär bzw. Demissionärin gegeben und die entsprechenden Behörden wären auch in der Lage, innert nützlicher Frist zu handeln, so dass das Verfahren zur Wahl eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin ohne unnötigen Zeitverlust eingeleitet werden könnte.

### **3. Stellungnahme des Regierungsrates**

Auch Beamtinnen und Beamte unterstehen in Bezug auf die Anstellungsbedingungen wie die übrigen kantonalen Angestellten dem Staatspersonalgesetz vom 27. September 1992 (BGS 126.1 StPG) und dem Gesamtarbeitsvertrag vom 25. Oktober 2004 (GAV). Im Gegensatz zur Auflösung des Beamtenverhältnisses wird die Beendigung des Anstellungsverhältnisses ausführlich geregelt. Das Verfahren bei der Demission der vom Volk oder vom Kantonsrat gewählten Beamtinnen und Beamten ist hingegen in der geltenden kantonalen Gesetzgebung – wie im Vorstoss richtig erkannt – nirgends explizit festgehalten. Wir teilen deshalb die Auffassung, dass um der Rechtssicherheit und Klarheit willen die Regelung des Genehmigungsverfahrens bei Demissionen von Beamtinnen und Beamten – auch für vom Volk gewählte – notwendig ist. Den im Vorstoss skizzierten Lösungsansatz können wir grundsätzlich gutheissen. Auch wir vertreten die Auffassung, dass eine sachliche und organisatorische Nähe zwischen Genehmigungsbehörden und demissionierenden Beamtinnen und Beamten erforderlich und dem Verfahren dienlich wäre. Als Genehmigungsbehörden eignen sich aus unserer Sicht die Ratsleitung, die Gerichtsverwaltungskommission und der Regierungsrat, je nachdem, um welche Beamtenkategorie es sich handelt.

Wir beabsichtigen, eine entsprechende Änderung der Staatspersonalgesetzgebung vorzubereiten.

### **4. Antrag des Regierungsrates**

Erheblicherklärung.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Vorberatende Kommission**

Finanzkommission

**Verteiler**

Personalamt (3), ak

Finanzdepartement

Gerichtsverwaltungskommission

Parlamentsdienste

Aktuarin Finanzkommission

Traktandenliste Kantonsrat

Ratsleitung